

Begründung

Allgemeiner Teil

Auf Grund des § 135c Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2021, hat die FMA die in § 135c Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten vorvertraglichen Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher zu konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Auf Grund von § 135d Abs. 4 VAG 2016 kann die FMA die in § 135d Abs. 1 bis 3 VAG 2016 genannten laufenden Informationspflichten mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung näher konkretisieren, soweit dies im Interesse der Versicherungsnehmer und einer besseren Vergleichbarkeit sowie Transparenz erforderlich ist. Von beiden Verordnungsermächtigungen hat die FMA durch die Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung 2018 (LV-InfoV 2018), BGBl. II Nr. 247/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 227/2020, Gebrauch gemacht.

Bei Hybridprodukten, die aus einer Kombination von mehreren Produktkategorien bestehen, hat sich gezeigt, dass weitere Konkretisierungen der Informationspflichten erforderlich sind, um den Interessen der Versicherungsnehmer und einer hinreichenden Transparenz zu genügen. Die Entwicklung des allgemeinen Zinsumfeldes hat es außerdem erforderlich gemacht, die Informationspflichten auch im Hinblick auf die Möglichkeit der teilweisen Anrechnung negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren im Sinne der Transparenz und damit im Interesse der Versicherungsnehmer zu konkretisieren. Insofern steht die gegenständliche Novelle im Zusammenhang mit der parallelen Novelle der Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 355/2021.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1a):

Neben statischen Hybridprodukten, deren Anteil an der jeweiligen Produktkategorie während der Laufzeit eines Versicherungsvertrags grundsätzlich gleichbleibt, kann eine Änderung der Anteile an der jeweiligen Produktkategorie während der Laufzeit des Versicherungsvertrags durch Mechanismen vertraglich vereinbart sein. Um sowohl die Kosten und Gebühren gemäß **Anlage 1** als auch die Modellrechnung gemäß **Anlage 2** für drei Szenarien darstellen zu können, sind Annahmen über die Entwicklung der Anteile an der jeweiligen Produktkategorie zu treffen.

Die Verwendung derartiger Mechanismen bedarf einer transparenten vertraglichen Vereinbarung mit dem Versicherungsnehmer, so dass für diesen die Funktionsweise sowie die Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag nachvollziehbar und verständlich sind. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 133 Abs. 1 VAG 2016 sind dem Versicherungsnehmer die zugrundeliegenden Produktcharakteristika, Annahmen und Mechanismen in verständlicher Form im unmittelbaren Zusammenhang mit der Modellrechnung gemäß **Anlage 2** zu erklären, damit dieser eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. Der Versicherungsnehmer soll entsprechend der konkreten Produktgestaltung über den Anteil an der jeweiligen Produktkategorie bzw. über die Aufteilung der Sparprämie informiert werden. Ebenso sind dem Versicherungsnehmer beispielsweise die Auswirkungen einer Umschichtung aufgrund dem Produkt zugrundeliegender Mechanismen und die für ihn damit verbundenen Konsequenzen verständlich darzulegen. Insbesondere ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, falls eine Umschichtung zwischen den Produktkategorien auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach der Konzeption des Produkts nicht möglich ist. Im Rahmen des internen Produktfreigabeverfahrens (§ 129 VAG 2019 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017/2358 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2016/97 in Bezug auf die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen für Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber, ABl. Nr. L 341 vom 20.12.2017 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/541, ABl. Nr. L 90 vom 06.04.2018 S. 59) ist ein adäquater Zielmarkt für derartige Produkte festzulegen. Im Zuge der Produktprüfung ist insbesondere zu beurteilen, ob das Versicherungsprodukt über die gesamte Lebensdauer den Bedürfnissen, Zielen und Merkmalen des Zielmarkts entspricht. Durch die Analyse und Beurteilung der mit derartigen Produkten verbundenen Rechtsrisiken sollen operationale Risiken minimiert werden. Die Wertentwicklungen in der jeweiligen Produktkategorie vor Durchführung einer Umschichtung soll auch zu einem späteren Zeitpunkt sowohl für das Versicherungsunternehmen selbst als auch für die FMA – beispielsweise im Rahmen eines Auskunftsverlangens gemäß § 272 Abs. 1 VAG 2016 – nachvollziehbar sein.

Für Produkte, die eine Kombination aus mehreren Produktkategorien darstellen, sind grundsätzlich jene Informationspflichten zu erfüllen, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind. Demnach sind die Szenarien für Produktteile, die der klassischen Lebensversicherung zuzuordnen sind, entsprechend der Korridordarstellung gemäß § 8 und für Produktteile, die der fonds- oder indexgebundenen Lebensversicherung zugeordnet werden, gemäß den Vorgaben des § 14 zu berechnen. Entsprechend § 3 Abs. 2 ist für jede Produktkategorie die jeweilige Gesamtverzinsung beziehungsweise die angenommene Wertentwicklung in Prozent in der Modellrechnung anzugeben. Zusätzlich ist bei diesen Produkten die Erlebensleistung beziehungsweise der Barwert der Erlebensleistung des Versicherers zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit gesondert für die jeweilige Produktkategorie auszuweisen. Durch das Aufteilen der Leistung des Versicherers zumindest am Ende der Laufzeit soll dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der verbalen Beschreibung die Funktionsweise des Produkts verdeutlicht werden.

Die Tabelle der **Anlage 2** ist für alle Arten der kapitalbildenden Lebensversicherung heranzuziehen, wobei diejenigen Felder mit Angaben zu versehen sind, die für die jeweilige Produktkategorie anwendbar sind (Entsprechendes ergab sich aus der Begründung zu § 3 der Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung – LV-InfoV, BGBl. II Nr. 294/2015, der Vorgängerverordnung zu hier geänderten Verordnung). Adaptierungen der Tabelle sollen mit Ausnahme der Spalte „garantierte Leistung des Versicherers“ möglich sein. Sofern ein Produkt während der Laufzeit des Versicherungsvertrags keine garantierten Leistungen anbietet, ist die Spalte „garantierte Leistung“ entsprechend zu entwerten (wenn beispielsweise nur endfällige Garantien vereinbart wurden). Damit ist für den Versicherungsnehmer unmittelbar aus der Modellrechnung erkennbar, ob und zu welcher Zeit Leistungen, Rückkaufswerte oder prämienfreie Leistungen garantiert werden. Davon unberührt sollen die Risikohinweise gemäß § 2 Abs. 7 bleiben, wonach der Versicherungsnehmer deutlich darauf hinzuweisen ist, dass er das Veranlagungsrisiko dort trägt, wo das Produkt ohne Garantie ausgestaltet ist.

Zu Z 2 (§ 5 Z 1):

Im Rahmen der jährlichen Wertnachricht sind bei Hybridprodukten ausgehend von dem aktuellen Entwicklungsstand die drei Szenarien zu prognostizieren, wobei die Werte gesondert für die jeweilige Produktkategorie auszuweisen sind. Die Prognose der Erlebens- und Rentenleistungen im Rahmen der jährlichen Wertnachricht soll auf aktueller Basis erfolgen. Dementsprechend soll im Hinblick auf Hybridprodukte auch auf die neue Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1a verwiesen werden.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1):

Auf Grund der Einführung der Möglichkeit der teilweisen Anrechnung negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren – zusätzlich zu erfolgten Überdotierungen – durch die Novelle BGBl. II Nr. XXX/2021 der LV-GBV soll mit der Ergänzung im letzten Satz des Absatzes sichergestellt werden, dass Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrags über diese Möglichkeit der Minderung der Gewinnbeteiligung informiert werden. Über die tatsächliche Minderung der Gewinnbeteiligung sowie über das Ausmaß der Minderung ist der Versicherungsnehmer im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 10 zu informieren.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 5):

Inkrafttretensbestimmung, die grundsätzlich auf den 1. Jänner 2021 abstellt. Die Änderungen zur jährlichen Information (§ 5) sind jedoch erstmalig auf Wertnachrichten anwendbar, die 2023 für das Geschäftsjahr 2022 versendet werden.